



Hinweise der Stadt Riedlingen und der Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule für Schüler und Eltern zum Schulbeginn



Hinweise für Eltern, die Ihre Kinder mit dem PKW zur Schule bringen

Grundsätzlich empfehlen wir, nur im Ausnahmefall ihr Kind mit dem Auto in die Schule zu „kutschieren“. Wenn es aber doch einmal sein muss bitten wir, folgende Hinweise zu beachten: I. d. R. wird kurz gehalten, um die Kinder ein- bzw. aussteigen zu lassen. Aber gerade dabei kommt es im Bereich um die Grundschule (Kirchstraße, Grabenstraße und Krankenhausweg), gerade zu den Stoßzeiten, immer wieder zu Situationen die eine Behinderung des Straßenverkehrs oder eine Unfallgefahr hervorrufen.

Es kommt z.B. immer wieder vor, dass

- PKWs in der Kirchstraße halten oder parken, teilweise auf dem Gehweg oder in zweiter Reihe.
- PKWs in den Haltebuchten der Busse halten oder parken und diese dann bei der Einfahrt behindern, ebenso kommt es dann bei der Ausfahrt aus den Haltebuchten zu unübersichtlichen Situationen.
- PKWs in den Rettungszufahrten halten oder parken.
- PKWs im Krankenhausweg (vor dem Landratsamt) halten oder parken, teilweise in zweiter Reihe und meistens entgegen der Einbahnstraße wieder ausfahren.



Die Stadt Riedlingen und wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass das Halten und Parken lediglich auf denen als Parkplätze ausgewiesenen Flächen erlaubt ist.

Es werden auch dieses Jahr wieder regelmäßig **Kontrollen** durchgeführt, bei dem Verstöße per Foto festgehalten werden. Dem Halter des betroffenen Fahrzeuges wird dann per Post ein Anhörungsbogen bzw. ein **Verwarngeld** zugeschickt.

Wir möchten Sie auf die Problempunkte hinweisen:



Kirchstraße stadteinwärts:

Das „Halteverbot“ verbietet das Halten und Parken eines Fahrzeuges auf der Fahrbahn.



Kirchstraße stadtauswärts:

Das „Halteverbot“ verbietet das Halten und Parken eines Fahrzeuges auf der Fahrbahn, ebenso auch in den Haltebuchten für Busse.



Kirchstraße Einfahrt Schulgelände:

Das Halten und Parken eines Fahrzeuges in der „Feuerwehrezufahrt“ ist verboten.



Grabenstraße Richtung Krankenhausweg:

Das „Halteverbot“ verbietet das Halten und Parken eines Fahrzeuges auf der Fahrbahn.



Krankenhausweg:

Achtung „Einbahnstraße“! Die Ausfahrt über die Grabenstraße ist nicht zulässig!



Krankenhausweg Einfahrt Schulgelände:

Das Halten und Parken eines Fahrzeuges in der „Feuerwehrezufahrt“ ist verboten.



Hinweise für Schüler, die mit dem Rad unterwegs sind

Schülerinnen und Schüler, die die Fahrradprüfung erfolgreich bestanden haben, dürfen gerne mit dem Fahrrad in die Schule fahren. Zuvor raten wir aus Sicherheitsgründen dringen ab. Nach erfolgreicher Prüfung in Klasse 4 sind uns Fahrradfahrer herzlich willkommen. Folgende Sicherheitshinweise sind von den Fahrradfahrern zu beachten:

Radfahrer auf Gehwegen

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. So ist es in § 2 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung nachzulesen. Kindern wird empfohlen, beim Überqueren einmündender Straßen aus Sicherheitsgründen vom Rad abzusteigen. Eltern sollten ihren Kindern einschärfen, bei der Benutzung des Gehweges mit dem Rad besondere Rücksicht

gegenüber Fußgänger walten zu lassen. Die Eltern sollten ihren Kindern aber auch die Gefahren beim Queren einmündender Straßen sowie an Hofausfahrten und Hauseingängen bewusst machen. Für alle Radfahrer ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ist die Benutzung der Fahrbahn zwingend vorgeschrieben. Bei verkehrswidrigem Verhalten droht Geldbuße.

Radfahrer in Einbahnstraßen

Die Schüler setzen sich immer dann besonderen Gefahren aus, wenn sie sich mit ihrem Rad verkehrswidrig entgegen der vorgeschriebener Fahrtrichtung in Einbahnstraßen bewegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Radfahrer vom Marktplatz **verbotswidrig** die Haldenstraße hinab fahren. Bei einem dort entgegenkommenden Bus gibt es im Kurvenbereich keine Ausweichmöglichkeit. Nicht selten sind radelnde Schüler zu beobachten, die sogar in flottem Tempo die „Abkürzung“ von der Pfauenstraße über den Marktplatz und die Haldenstraße zur Hindenburgstraße nehmen. Diese „Abkürzung“ führt zwangsläufig über kurz oder lang ins Krankenhaus, sofern nicht noch schlimmeres passiert. Leider sind aber auch immer wieder Erwachsene zu beobachten, die mit ihrem verkehrswidrigen Verhalten für die Schüler ein schlechtes Beispiel geben. Radfahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung ist nur zulässig, wo es ausdrücklich erlaubt ist (Zeichen 267 StVO – Verbot der Einfahrt – mit dem Zusatz „Radfahrer frei“). Das ist beispielsweise in der Schulgasse aus Richtung Kirchstraße der Fall. Ausnahmen werden nur dort zugelassen, wo die Einbahnstraße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung für Radfahrer sicher benutzbar ist. Diese Voraussetzung ist weder in der Haldenstraße in Richtung Hindenburgstraße noch in der Pfauenstraße in Richtung Grabenstraße gegeben. Polizei und Stadtverwaltung appellieren an die Eltern, ihren Kindern deutlich zu machen, Einbahnstraßen nicht verbotswidrig zu benutzen.

Radfahren in der Fußgängerzone

Fußgängerzonen dienen – wie der Name schon sagt – in erster Linie dem Aufenthalt von Fußgängern. In der Riedlinger Fußgängerzone, die sich vom Marktplatz über die Lange Straße, den Weibermarkt und die Donaustraße erstreckt, ist jedoch auch das Radfahren erlaubt. Radfahrer haben in der Fußgängerzone gegenüber Fußgängern besondere Rücksicht walten zu lassen. Leider ist immer wieder zu beobachten, dass insbesondere auf der Gefällstrecke Richtung Hindenburgstraße mit dem Rad viel zu schnell gefahren wird.

Fahrradhelm benutzen!

Zum Schluss noch eine Bitte an die Eltern der Schüler: Kaufen Sie ihrem Kind einen Fahrradhelm. Drängen Sie darauf, dass Ihr Kind den Helm beim Radfahren auch aufgesetzt. Stürze vom Fahrrad können schwerwiegende gesundheitliche Folgen nach sich ziehen.

Beleuchtung der Fahrräder

Jetzt, da die Herbst- und Winterzeit kommt und es früher dunkel wird, stellt Fahrradfahren ohne Licht ein hohes Verkehrsrisiko dar, welches eigentlich einfach zu vermeiden wäre. Nach der Straßenverkehrsordnung ist jeder Verkehrsteilnehmer verpflichtet, bei Dunkelheit oder schlechtem Wetter funktionierende Lichtanlagen an seinem Fortbewegungsmittel zu haben.